



Geschäftsordnung

des Beirat des DBV

(GO)

Beschlossen am
16. Juli 2004 in Frechen-Königsdorf

§ 1 Vertretung des Beirats

Der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Beirat in allen laufenden Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium. Beide können bei Verhinderung eine dritte Person zur Vertretung bestimmen.

§ 2 Einladung zu den Sitzungen

Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Die Tagesordnung für die Beiratssitzung muss mindestens enthalten:

1. Bericht des Beiratsvorsitzenden
2. Anträge zur Hauptversammlung des DBV
3. Verfahrensstand der Beschlüsse der letzten Beiratssitzung
4. Verschiedenes

Weitere Punkte kann der Beiratsvorsitzende vor der Beiratssitzung hinzufügen. Auf die Tagesordnung sind neben diesen auch die Punkte zu setzen, deren Aufnahme ein Beiratsmitglied spätestens vier Wochen vor der Beiratssitzung schriftlich dem Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitgeteilt und begründet hat. Der Antrag ist mit den notwendigen Anlagen zu versehen, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind.

Die Tagesordnung der Sitzung des Beirats wird auf den internen Seiten des Beirats auf der Homepage des DBV mit allen Anlagen spätestens zwei Wochen vor der Beiratssitzung veröffentlicht oder durch Email den Beiratsmitgliedern bekannt gemacht.

§ 3 Leitung der Sitzungen

Sitzungsleiter ist der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Beide können bei Verhinderung als Sitzungsleiter eine weitere Person bestellen.

Der Sitzungsleiter ist für den ordentlichen Verlauf der Sitzung sowie die sachgemäße und zeitgerechte Behandlung der Tagesordnungspunkte verantwortlich.

Er entscheidet über die Worterteilung. Hierbei soll er die Reihenfolge der Wortmeldung beachten.

Der Sitzungsleiter hat das Recht, einem Redner das Wort zu entziehen, soweit der Redner schwerwiegend gegen allgemeine Anstandspflichten verstößt, bzw. zu lange spricht.

Der Sitzungsleiter kann jederzeit, außerhalb dieser Reihenfolge zur Sache zu sprechen. Ihm kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Abstimmenden das Wort entzogen werden.

Die Redezeiten können nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen begrenzt werden. Jedem Mitglied ist dabei der gleiche Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Anträge

Der Antragsteller hat das erste und das letzte Wort zur Sache, wenn er es wünscht. Persönliche Bemerkungen (Ehrenerklärungen, Abstimmungsverhalten etc.) sind nur am Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statthaft.

Bei mehreren Anträgen ist zunächst über den weitest gehenden Antrag zu entscheiden. Die Reihenfolge bestimmt der Sitzungsleiter. Die Reihenfolge kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Anträge zur Geschäftsordnung können erst nach Ende der Ausführungen eines Redners gestellt werden und sind dann jedoch sofort zu behandeln. Hierbei ist nur eine Gegenrede vor der unmittelbar anschließenden Abstimmung über diesen Antrag zulässig. Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Rednerliste lautet, ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn bereits zur Sache gesprochen wurde. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit.

§ 5 Abstimmungen

Anträge sind angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen. Im Falle möglicher Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es ist namentlich abzustimmen, wenn das mehr als die Hälfte der Mitglieder verlangt und keine geheime Abstimmung zu erfolgen hat.

Eine Abänderung einzelner Teile der Geschäftsordnung, deren Ergänzung oder deren Aufhebung erfordert jeweils eine 3/4-Mehrheit.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn der Sitzungsleiter dies bestimmt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür stimmen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll

Über die Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls mit allen Beschlüssen und wesentlichen Informationen gefertigt. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Protokolle sind den Mitgliedern des Beirats schriftlich oder elektronisch zu übersenden oder auf den internen Seiten des Beirats auf der Homepage des DBV zu veröffentlichen; dort sind sie auch zu archivieren.

Einwendungen gegen Inhalt und Art des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach dessen letzter Veröffentlichung schriftlich beim Beiratsvorsitzenden vorzubringen. Über die Einwände, die den Beiratsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis zu geben sind, wird dann auf der nächsten Beiratssitzung entschieden.

§ 7 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf den internen Seiten des Beirat auf der Homepage des DBV veröffentlicht und per Email allen Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Beirat am 16. Juli 2004 verabschiedet und tritt am 17. Juli 2004 in Kraft.